

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

bestimmungen zur Ausführungsanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe zum Gesetz betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (S.-M.-Bl. S. 440) nur befugt, Höchstpreise für den Kleinverkauf festzusetzen. Eine Festsetzung unter Überschreitung der Zuständigkeit ist aber nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ungültig; sie kann also niemals eine Grundlage für eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Höchstpreisgesetz bilden.¹⁾ Es handelt sich bei diesen Preisen in Wirklichkeit um Richtpreise bzw. Abgabe- oder Vertragspreise (vergl. die folgenden Abschnitte). Zu prüfen bleibt in allen solchen Fällen, ob eine Verfolgung wegen übermäßiger Preissteigerung erfolgen kann.

In der Bekanntmachung selbst braucht weder die Strafandrohung des Höchstpreisgesetzes noch die besondere Übertragung der Befugnis, Höchstpreise festzusetzen, erwähnt zu sein.

Besondere Vorschriften über die Art der Bekanntmachung der Höchstpreise, soweit sie auf Grund des Höchstpreisgesetzes erlassen werden, sind nicht vorhanden. Soweit besondere Höchstpreisgesetze erlassen werden, wie z. B. die Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon, und zwar vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) müssen sie entsprechend den staatsrechtlichen Grundsätzen erlassen, also insbesondere im Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht werden. Werden dagegen besondere Bekanntmachungen nicht erlassen, sondern geht die einzelne Bestimmung derart auf das Höchstpreisgesetz zurück, daß letzteres die Strafnorm enthält und in der Höchstpreisfestsetzung selbst nur der Preis festgesetzt wird, so sind diese einzelnen Bestimmungen, die auf Grund dieses Höchstpreisgesetzes getroffen werden, lediglich Verwaltungsanordnungen. Ihre Gültigkeit aber ist im Reich und in Preußen an bestimmte Formvorschriften bei der Veröffentlichung nicht gebunden.²⁾

Auch die von den Landräten für den Kleinhandel erlassenen Höchstpreise können wirksam ohne besondere Form veröffentlicht werden, z. B. durch Anschlag an Plakatsäulen. Der Landrat erläßt ja die Höchstpreise nicht in Ausübung ortspolizeilicher Aufgaben — dann wären die Anordnungen in Preußen an die Art der Ver-

¹⁾ Vergl. J.-B. 1915, S. 1449 (RG.)

²⁾ Das ist z. B. vom 3. Straßsenat des Reichsgerichts in dem in der Leipziger Zeitschrift 1916 S. 34 abgedruckten Urteil des 1. Straßsenates des Reichsgerichts vom 4. November 1915 ausgesprochen worden. Aus den Eingangsworten der einzelnen Bekanntmachung usw. läßt sich häufig ersehen, ob sie eine Verwaltungsanordnung sein will, deren Strafnorm § 6 des Höchstpreisgesetzes ist, oder ob sie ein selbständiges Strafgesetz sein will, denn letzterenfalls wird meistens auf § 3 des sog. Ermächtigungsgesetzes Bezug genommen.